



Naturwissenschaftliche Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Agrarwissenschaften (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.06.2015

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 (ABl. 2005, Nr. 4, S. 1), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Agrarwissenschaften (120 LP) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Master-Studiengangs
- § 3 Ziele des Studiengangs
- § 4 Studienberatung
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Aufbau des Studiengangs
- § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 9 Abschlussbezeichnung
- § 10 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen
- § 11 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
- § 12 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 13 Master-Arbeit
- § 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Master-Studiengangs
- § 15 Inkrafttreten

[Anlage Studiengangübersicht Master-Studiengang Agrarwissenschaften \(120 LP\) gemäß § 7](#)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studienganges Agrarwissenschaften (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2015/2016 das Studium im Master-Studiengang Agrarwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Master-Studiengangs

Bei dem Master-Studiengang Agrarwissenschaften handelt es sich um einen forschungsorientierten konsekutiven Master-Studiengang.

§ 3 Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Master-Studienganges Agrarwissenschaften ist es, in interdisziplinärer Herangehensweise vertiefende Kenntnisse, Theorien, Methoden, Verfahren und Fragestellungen der mit den jeweiligen Fachdisziplinen der Agrarwissenschaften befassten Fachwissenschaften so zu vermitteln, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in Beruf und Gesellschaft befähigt werden.

(2) Der Masterabschluss Agrarwissenschaften stellt hierbei den zweiten qualifizierenden Abschluss zur Ausübung komplexer wissenschaftlicher Tätigkeiten in Wissenschaft und Praxis dar. Er soll den Erwerb von Kompetenzen ermöglichen, die Voraussetzungen für ein zielgerichtetes und erfolgreiches Handeln im Beruf sind, aber auch eine weitergehende Qualifizierung in Form einer Promotion ermöglichen. Im Vordergrund stehen dabei das Erkennen und Analysieren von vernetzten Zusammenhängen und die Fähigkeit zum ganzheitlichen, integrativen Denken.

(3) Der Master-Studiengang Agrarwissenschaften qualifiziert auf naturwissenschaftlicher Basis für spezifische Handlungs- und Berufsfelder, die mit der agrarischen Produktion über die gesamte Wertschöpfungskette befasst sind. Er qualifiziert bei entsprechender Kombination von Wahlmodulen für folgende Forschungs- und Berufsfelder: Hochschul- und Forschungseinrichtungen, wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Dienstleistungsbereich im nationalen und internationalen Rahmen, wie z.B. in Ämtern, Behörden, Consulting- und Ingenieurbüros sowie in Industriebetrieben und Leitungsfunktion in landwirtschaftlichen Unternehmen.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Für die Studienfachberatung steht in der Naturwissenschaftlichen Fakultät III ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden im Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften und im Institut für Geowissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät III zu ihren Sprechzeiten.

(3) Bei Nichtbestehen von mehreren Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Der Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Agrarwissenschaften (180 LP).

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines Abschlusses in einem Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung.

(3) Ein Studiengang ist vergleichbar, wenn Fachkenntnisse in naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern (Chemie, Mathematik, Statistik) sowie Vorkenntnisse in den Fächern Botanik und Zoologie nachgewiesen werden können (gegebenenfalls können Brückenmodule empfohlen werden).

(4) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 3 entscheidet in Zweifelsfälle der Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt, begründet das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Master-Studiengang.

(6) Für die Bewerber gelten die Bestimmungen der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester (§ 5 ABStPOBM).

§ 7 Aufbau des Studiengangs

(1) Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkte, Umfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen, Modulleistungen sowie Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung sowie dem Modulhandbuch mit Studienverlaufsplan.

(2) Im Pflichtbereich müssen die Studierenden mindestens 9 Module in der gewählten Vertiefungsrichtung (entweder „Agrarische Landnutzung“; „Nutztierwissenschaften“ oder „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“) absolvieren. Dies entspricht 45 Leistungspunkten.

(3) Im Bereich der Wahlpflichtmodule müssen mindestens weitere fünf Module der jeweiligen Studienrichtung mit mindestens 25 Leistungspunkten gewählt werden.

(4) Die Auswahl der verbleibenden Module kann aus dem Gesamtangebot der Mastermodule des Master-Studiengangs Agrarwissenschaften und aus dem Master-Studiengang Nutzpflanzenwissenschaften ohne Zuordnung zu den Studienrichtungen erfolgen.

(5) Im Einvernehmen mit dem Studien- und Prüfungsausschuss (§12) können dabei auch zwei Module aus dem gesamten Modulangebot der Naturwissenschaftlichen Fakultät III gewählt werden.

(6) Im Rahmen von AgrosNet, dem Netzwerk Agrarwissenschaften Ostdeutschland im Universitätsverbund Berlin-Halle-Rostock, ist die Anerkennung von Mastermodulen der Kooperationspartner für den Wahlpflicht- und Wahlbereich gewährleistet.

(7) Änderungen in der Auswahl der Wahlpflicht- oder Wahlmodule bedürfen der Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses.

(8) Es können die in der Studiengangübersicht (Anlage) aufgeführten Module vom Prüfungsausschuss um weitere Module ergänzt werden. Insbesondere ist es möglich, das Lehrangebot durch Module von Gastdozentinnen und Gastdozenten zu erweitern.

(9) Das Studium schließt mit der Anfertigung einer Master-Arbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten (siehe § 13) ab.

§ 8

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studiengang Agrarwissenschaften wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- (a) Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
- (b) Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.
- (c) Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten sowohl in Labor-, PC-Übungsräumen oder Computer-Pools als auch im Gelände unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
- (d) Laborübungen: dienen der Verfestigung von in Vorlesungen und Seminaren gelernten Fertigkeiten und Methoden mittels Laborexperimenten oder PC-Anwendungen unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
- (e) Geländeübungen: dienen der Verfestigung von in Vorlesungen und Seminaren gelernten Fertigkeiten und Methoden der Objektcharakterisierung, Proben- und Datengewinnung mittels beispielhafter Anwendung im Gelände unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
- (f) Exkursionsübungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten durch Demonstrationen und Übungen im Gelände unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
- (g) Exkursionen: dienen der Veranschaulichung und Vertiefung der in Vorlesungen und Seminaren theoretisch behandelten Probleme. Es sind thematisch ausgerichtete Lehrveranstaltungen unter wissenschaftlicher Leitung im Gelände.
- (h) Projektarbeiten: dienen der eigenständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.

§ 9

Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen. Das Zeugnis weist darüber hinaus die Fachrichtung Agrarwissenschaften und die Vertiefungsrichtung aus.

§ 10

Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

(1) In der Studiengangübersicht in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienganges sind die jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen, Formen der Modulleistungen, der Modulteilleistungen, der Studienleistungen sowie der Modulvorleistungen festgelegt.

(2) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 20 Minuten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
- c. Testat: eine schriftliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer;
- d. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von etwa 30.000 Textzeichen / 10 Seiten;
- e. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- f. Seminarbeitrag: Ausarbeitung eines mündlichen Vortrages und Präsentation von in der Regel 20 Minuten Dauer zu einem Seminarthema;
- g. Elektronische Klausur (45-90 Minuten);
- h. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 12.

(3) Formen von Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an das Referat schriftlich fixierte Arbeit von maximal 15.000 Textzeichen /5 Seiten;
- b. Übungsaufgabe: Schriftliche Ausarbeitung oder Protokoll, Vorgaben je nach Themenstellung und Art der Übung;
- c. Seminarbeitrag: Ausarbeitung eines mündlichen Vortrages und Präsentation von in der Regel 20 Minuten Dauer zu einem Seminarthema;
- d. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von maximal 15.000 Textzeichen / 5 Seite;
- e. Studienleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren;
- f. Elektronische Studienleistung.

(4) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(5) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(6) Für besondere Verfahren bei Erkrankung, Mutterschutz, Elternzeit und Beurlaubung wegen familiärer Verpflichtungen gelten die §§ 19, 19 a und 20 Abs. 12 ABStPOBM.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist. Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs und dem Studienverlaufsplan.

(2) Die genauen Termine und/oder Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 12 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Master-Studiengangs Agrarwissenschaften bilden die Fachvertreter des Instituts für Agrar- und Ernährungswissenschaften einen vom Fakultätsrat zu bestätigenden Studien- und Prüfungsausschuss, der sich aus drei Professorinnen oder Professoren, aus einem Mitglied des sonstigen hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals sowie einem studentischen Mitglied besteht.

(2) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 13 Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer Module im Umfang von mindestens 80 Leistungspunkten erfolgreich absolviert hat.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird in der Regel am Ende des 3. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder eines Prüfers betreut. Die/der Studierende kann Themenvorschläge machen. Das ausgegebene Thema, der Ausgabetermin und der Abgabetermin sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(4) Mit der Ausgabe eines Themas der Master-Arbeit beginnt der Bearbeitungszeitraum. Dieser beträgt 6 Monate. Die Master-Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden und der Umfang soll nicht mehr als 200.000 Textzeichen / 70 Seiten aufweisen.

(5) Die Master-Arbeit soll bis zum Ende der Vorlesungszeit des 4. Semesters eingereicht werden.

(6) Die Master-Arbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst (bei einer Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit), in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet wurden sowie Zitate kenntlich gemacht sind. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

§ 14

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Master-Studiengangs

Der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung gem. § 7 Abs. 1 ist zu entnehmen, welche Module benotet werden und in die Gesamtnote eingehen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2015/16 das Studium im Master-Studiengang Agrarwissenschaften 120 LP aufnehmen.

Studierende, die sich zum Wintersemester 2015/16 bereits im Master-Studiengang Agrarwissenschaften 120 LP befinden, können die Anwendung dieser Ordnung schriftlich beim Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 16.06.2015 beschlossen. Der Akademische Senat hat dazu am 08.07.2015 Stellung genommen.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2015/16 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben.

Halle (Saale), 8. Juli 2015

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage
Studiengangübersicht Master-Studiengang Agrarwissenschaften (120 LP) gemäß §7

Modul Nr.	Modultitel	Kontaktstudium (in SWS)	Teilnahmevoraussetzung	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an der Abschlussnote	empf. FS
Vertiefungsrichtung „Agrarische Landnutzung“									
Obligatorische Module der Vertiefungsrichtung „Agrarische Landnutzung“ (45 Leistungspunkte als obligatorische Module und 30 Leistungspunkte Masterarbeit)									
AGE.0382 4	Physiko-chemische Grundlagen der Bodennutzung	4	Nein	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1.
AGE.0607 5	Ertragsphysiologie	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1.
AGE.0402 9	Düngung landwirtschaftlicher Nutzpflanzen	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/120	1.

							oder elektronisch e Klausur		
AGE.0403 0	Phytopathologie und Pflanzenschutz II	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	1.
AGE.0402 6	Klima und Agrarproduktion	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	1. oder 3.
AGE.0021 9	Stoffkreisläufe	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	1.
AGE.0402 8	Entwicklung und Bewertung von Landnutzungssystemen der gemäßigten Breiten	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder	5/120	2.

							mündliche Prüfung oder elektronische Klausur		
AGE.0393 7	Quantitative Genetik und Populationsgenetik in der Pflanzenzüchtung	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
AGE.0403 1	Integrierter Pflanzenbau - das Feldexperiment	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
AGE.0410 4	Masterarbeit 120 - Agrarwissenschaften	-	Ja	30	Nein	Nein	Masterarbeit	30/120	4.
Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Agrarische Landnutzung“ (mindestens 5 Module - 25 Leistungspunkte - sind zu absolvieren)									
AGE.0323 9	Böden kalter und warmer Klimate und ihre Nutzung	4	Nein	5	Nein	Nein	Seminararbeit, Klausur oder Hausarbeit oder mündliche	5/120	1. und 2.

							Prüfung oder elektronisch e Klausur		
AGE.0403 6	Nachhaltige Landbewirtschaftung	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	1.
AGE.0406 8	Precision Agriculture	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	1.
AGE.0404 9	Wasser in der Pflanzenproduktion	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	1. oder 3.
AGE.0401 6	Qualität und Sicherheit pflanzlicher Nahrungsmittel (Master AW und NP)	3	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/120	1. oder 3.

							oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur		
AGE.00150	Management organischer Bodensubstanz	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
AGE.04037	Ökologischer Landbau II	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
AGE.04039	Obstbau II	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
AGE.0404	Agrarökologie II	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	2.

0							oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur		
AGE.0404 1	Ressourcenmanagement und Ressourcenschutz	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	2.
AGE.0404 3	Einsatz regenerativer Energien in der Landwirtschaft	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	2.
AGE.0404 4	Antriebs- und Automatisierungssysteme im landwirtschaftlichen Produktionsprozess (Pflanzenbau)	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch	5/120	2.

							e Klausur		
AGE.0404 6	Aktuelle Fragen des Acker- und Pflanzenbaus	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
AGE.0394 2	Qualitäts- und Resistenzzüchtung der Nutzpflanzen	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
AGE.0394 3	Züchtung von Obst-, Gemüse- und Gewürzpflanzen	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
AGE.0394 4	Zuchtgartenmanagement in der Pflanzenzüchtung	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/120	2.

							oder elektronisch e Klausur		
AGE.0401 4	Diagnose und Behandlung von Ernährungsstörungen bei Kulturpflanzen	3	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	2.
AGE.0607 3	Stressphysiologie der Pflanzen	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	2.
AGE.0403 3	Klimawandel (Natürliche und anthropogene Ursachen, Folgen, Wechselbeziehungen mit der Landwirtschaft)	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	2. oder 4.
AGE.0403 4	Hydrologie	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder	5/120	2. oder 4.

							mündliche Prüfung oder elektronische Klausur		
AGE.0407 1	Boden- und Umweltmineralogie	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2. oder 4.
AGE.0607 1	Forschungspraktikum molekulare Entwicklungs- und Stressphysiologie	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2. oder 3.
AGE.0403 5	Meliorationswesen (Bewässerung, Entwässerung, Ländlicher Wasserbau, Bodenmechanik)	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	3.
AGE.0404 8	Entwicklung und Bewertung von Landnutzungssystemen	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder	5/120	3.

	der Tropen und Subtropen						Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur		
AGE.0403 8	Acker- und pflanzenbauliche Aspekte der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	3.
AGE.0404 7	Umweltwirkungen agrarischer Landnutzung	3	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	3.
AGE.0401 5	Charakterisierung von Sonderkulturen im Hinblick auf qualitätsbestimmende Parameter	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	3.

AGE.0401 8	Ausgewählte Probleme des Saat- und Pflanzgutbaus	3	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	3.
AGE.0394 5	Zytogenetik und Gentechnologie der Nutzpflanzen	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	3.
AGE.0607 2	Molekulare Mechanismen der Signaltransduktion	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	3.
Hinweis: Im Wahlpflichtmodul-Bereich müssen die Studierenden der Vertiefungsrichtung „Agrarische Landnutzung“ insgesamt 45 Leistungspunkte nachweisen. Neben den obligatorischen mindestens 5 Wahlpflichtmodulen (25 Leistungspunkte) aus dem Wahlpflichtbereich der jeweiligen Vertiefungsrichtung können die Studierenden gemäß § 7 (4), (5), (6) der Studien- und Prüfungsordnung weitere Master-Module für den Master Agrarwissenschaften (120 Leistungspunkte) wählen.									
Vertiefungsrichtung „Nutztierwissenschaften“									
Obligatorische Module der Vertiefungsrichtung „Nutztierwissenschaften“									

(45 Leistungspunkte als obligatorische Module und 30 Leistungspunkte Masterarbeit)									
AGE.0405 0	Genomanalyse und Markergeschützte Selektion	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	1.
AGE.0405 2	Bio- und Gentechnologie in der Reproduktion	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	1.
AGE.0405 5	Methoden der Futtermittelbewertung	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	1.
AGE.0405 6	Ernährung der Wiederkäuer	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/120	1.

							oder elektronisch e Klausur, Referat		
AGE.0405 1	Zuchtmethoden und Zuchtwertschätzung II	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	2.
AGE.0405 7	Ernährung der Nichtwiederkäuer	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur, Referat	5/120	2.
AGE.0405 8	Spezielle Tierhaltung (Methodik/ Ethologie/ Ökologie)	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	2.
AGE.0405 4	Herden- und Gesundheitsmanagement	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder	5/120	3.

							Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur		
AGE.0406 6	Gastrointestinalphysiologie	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur, Referat	5/120	1. oder 3.
AGE.0410 4	Masterarbeit 120 - Agrarwissenschaften	0	Ja	30	Nein	Nein	Masterarbeit	30/120	4.
Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Nutztierwissenschaften“ (mindestens 5 Module - 25 Leistungspunkte - sind zu absolvieren)									
AGE.0491 2	Precision Livestock Farming	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	1.
AGE.0405 3	Biometrie III (Generalized Linear Models)	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder	5/120	1.

							mündliche Prüfung oder elektronische Klausur		
AGE.04067	Spezielle Aspekte der Futtermittelkunde	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
AGE.04069	Nutztiere im Energie- und Nährstoffkreislauf	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
AGE.04887	Bakterielle und parasitäre Erkrankungen der Nutztiere	4	Nein	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2. oder 4.
AGE.04096	Molekularbiologie in der Tierzucht (Master)	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder	5/120	3.

							Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur		
AGE.0405 9	Spezielle Verfahrenstechnik, - planung und -bewertung; Bauwesen	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	3.
Hinweis: Im Wahlpflichtmodul-Bereich müssen die Studierenden der Vertiefungsrichtung „Nutztierwissenschaften“ insgesamt 45 Leistungspunkte nachweisen. Neben den obligatorischen mindestens 5 Wahlpflichtmodulen (25 Leistungspunkte) aus dem Wahlpflichtbereich der jeweiligen Vertiefungsrichtung können die Studierenden gemäß § 7 (4), (5), (6) der Studien- und Prüfungsordnung weitere Master-Module für den Master Agrarwissenschaften (120 Leistungspunkte) wählen.									
Vertiefungsrichtung „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“									
Obligatorische Module der Vertiefungsrichtung „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ (45 LP als obligatorische Module und 30 LP Masterarbeit)									
AGE.0407 2	Mikroökonomik der Agrar- und Ernährungswirtschaft	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	1.
AGE.0407	Quantitative Methoden der	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	1.

4	Agrar- und Ernährungswirtschaft						oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur		
AGE.0407 7	Agrar- und Ernährungspolitik	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1.
AGE.0581 4	Strategische Unternehmensführung – Risikomanagement	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1.
AGE.0407 6	Kolloquium zu ausgewählten Problemen der Agrarökonomik und zur Betreuung von Masterarbeiten	2	Nein	5	Nein	Nein	Referat	5/120	2.
AGE.0581 5	Natürliche Ressourcen, Agrar- und Umweltpolitik I (Land)	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/120	2.

							oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur		
AGE.0407 3	Ökonomik des Agrarstrukturwandels	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	3.
AGE.0407 8	Kostenrechnung und Controlling in landwirtschaftlichen Unternehmen	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	3.
AGE.0350 6	Preisbildung und Wettbewerb im Agrar- und Ernährungssektor	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	3.
AGE.0410	Masterarbeit 120 -	0	Ja	30	Nein	Nein	Masterarbei	30/120	4.

4	Agrarwissenschaften						†		
Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ (mindestens 5 Module - 25 Leistungspunkte - sind zu absolvieren)									
AGE.0437 2	Wirtschaftsgeschichte I	2	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	1.
WIW.0097 4	Investitions- und Finanzierungstheorie	2	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	2.
WIW.0097 7	Erhebungstechniken	3	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	1.
WIW.0069 2	Entscheidungs- und Spieltheorie (FSQ integrativ)	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder	5/120	1.

							mündliche Prüfung oder elektronische Klausur		
WIW.0077 3	Handelsmarketing	2	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1. bis 2.
AGE.0408 8	Landwirtschaftliche Beratungslehre II	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
AGE.0408 9	Internationale Agrarentwicklung	2	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.
AGE.0437 3	Wirtschaftsgeschichte II	2	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder	5/120	2.

							Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur		
AGE.0409 0	Ökonomik der ländlichen Räume	2	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur, Referat	5/120	2.
AGE.0338 5	Umwelt-, Agrar- und Ernährungsethik	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	2.
AGE.0349 4	Agrarmarktanalyse I	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch	5/120	2.

							e Klausur		
WIW.0078 0	Umweltökonomik	2	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	2.
WIW.0072 3	Multivariate Verfahren	3	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	2. oder 4.
WIW.0075 9	Institutionenökonomik für Fortgeschrittene	4	Nein	5	Nein	Nein	Paper oder Vortrag oder Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	2. oder 4.
AGE.0349 5	Agrarmarktanalyse II	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/120	3.

							oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur		
AGE.0609 0	Natural Resources, Agricultural and Environmental Policy II (Water Governance)	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	3.
AGE.0569 8	Gute Unternehmensführung – von der Optimierung bis zur Corporate Social Responsibility	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	3.
AGE.0566 3	Nachhaltige Landwirtschaft und wirtschaftliches Wachstum	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	3.

AGE.0594 9	Methoden zur Institutionenanalyse und Politikbewertung (Methods for Institutional Analysis and Policy Evaluation)	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	3.
AGE.0597 2	Natürliche Ressourcen, Agrar- und Umweltpolitik III (Energie)	4	Nein	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/120	2. oder 4.
<p>Hinweis: Im Wahlpflichtmodul-Bereich müssen die Studierenden der Vertiefungsrichtung „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ insgesamt 45 Leistungspunkte nachweisen. Neben den obligatorischen mindestens 5 Wahlpflichtmodulen (25 Leistungspunkte) aus dem Wahlpflichtbereich der jeweiligen Vertiefungsrichtung können die Studierenden gemäß § 7 (4), (5), (6) der Studien- und Prüfungsordnung weitere Master-Module für den Master Agrarwissenschaften (120 Leistungspunkte) wählen.</p>									